

Muss ich den Erwerb des Genossenschaftsanteils in meiner Steuererklärung berücksichtigen?

Der Erwerb des Genossenschaftsanteils muss in der Steuererklärung nicht angegeben werden, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die den Genossenschaftsanteil im Privatvermögen hält.

Muss auf die Erträge (Dividenden) Kapitalertragsteuer gezahlt werden?

Ja. Die Auszahlung erfolgt unter Einbehalt von pauschalierten Steuern (25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, d.h. 5,5 % der Kapitalertragsteuer) und ggf. Kirchensteuer (8 % oder 9 % der Kapitalertragsteuer). Daraus ergibt sich: eine Gesamtbelastung ohne Kirchensteuer von 26,38 % bzw. eine Gesamtbelastung inkl. Kirchensteuer von 28,38 % bzw. 28,63 %.

Kann der Abzug von Kapitalertragsteuer vermieden werden?

Ja. Sofern vom Mitglied der BES ein Freistellungsauftrag erteilt wird oder eine vom Finanzamt ausgestellte NV-Bescheinigung vorgelegt wird, kann die Auszahlung der Dividende ohne Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen.

Was ist ein Freistellungsauftrag?

Ein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge ist in Deutschland die Anweisung eines Steuerpflichtigen an ein Unternehmen, von dem er Kapitalerträge erhält, diese Kapitalerträge vom automatischen Steuerabzug (Abgeltungsteuer) freizustellen (§ 44a EStG). Wird kein solcher Auftrag erteilt oder sind die Kapitalerträge höher als der Freistellungsauftrag, führt die Genossenschaft (oder das Kreditinstitut) vom übersteigenden Betrag 25% Kapitalertragssteuer (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an das Finanzamt ab.

Der gesamte Freistellungsbetrag kann auf mehrere Unternehmen/Kreditinstitute aufgeteilt werden. Die Summe aller erteilten Freistellungsaufträge ist auf den Sparer-Pauschalbetrag begrenzt. Auf die optimale und korrekte Verteilung hat das Mitglied selbst zu achten. Der Sparer-Pauschalbetrag beläuft sich auf:

- 801 Euro für Alleinstehende und
- 1.602 Euro für Verheiratete

Für das Mitglied bedeutet dies, dass bei Erteilung eines Freistellungsauftrages die BES die pauschale Steuer nicht an das zuständige Finanzamt abführt. Dabei ist zu beachten, dass der Betrag für den Freistellungsauftrag ausreichend hoch gewählt ist.

Beispiel: Höhe des Freistellungsauftrages: 100,00 €; Höhe der Zinszahlung der BES an das Mitglied: 250,00 €; hier muss die BES eine pauschale Abgeltungssteuer von 25% aus den nicht vom Freistellungsauftrag umfassten 150,00 € abführen.

Überprüfen Sie daher vorab, in welcher Höhe Sie der BES einen Freistellungsauftrag erteilen sollten und können.

Wer darf einen Freistellungsauftrag erteilen?

Ein Freistellungsauftrag können nur Privatpersonen erteilen. Firmen (oder Erbengemeinschaften) können keinen Freistellungsauftrag erteilen.

Wie lange ist ein Freistellungsauftrag gültig?

Freistellungsaufträge sind jeweils für ein Jahr gültig. Sie können während dieses Zeitraums beliebig oft geändert oder angepasst werden, gültig bleibt jedoch der jeweils letzte Auftrag. Stichtag für die letzte Berücksichtigung ist spätestens der letzte Bankarbeitstag, üblicherweise der 28. Dezember eines jeden Jahres.

Sofern im Antragsformular die Checkbox „so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten“ aktiviert ist, nehmen wir Ihren Freistellungsauftrag unbefristet bis auf Widerruf an. Die angegebenen Summen gelten bis zu einer Änderung oder Löschung. Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihren Freistellungsauftrag vorab zu befristen, indem ein explizites Enddatum eingetragen wird.

Maßgeblich für den angegebenen Gültigkeitszeitraum ist immer der Stichtag der Zinszahlung der BES an Sie. Das bedeutet, dass bei einer Zinsauszahlung an Sie Anfang eines Jahres für das Jahr, in dem die Zinszahlung erfolgt, ein entsprechender Freistellungsauftrag vorliegen muss.

Jeder Freibetrag ist immer für die Erträge des gesamten Jahres gültig. Bei Änderungen des Freibetrages werden vorher erteilte Freibeträge ungültig. Der tatsächlich genutzte Freibetrag wird an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet.

Was muss ich bei dem Freistellungsauftrag ausfüllen?

Neben den wichtigen personenbezogenen Daten, d.h. wer den Freistellungsauftrag erteilt, müssen Sie angeben, ob der Freistellungsauftrag erstmals erteilt wird oder ob es sich um einen Änderungsantrag handelt. Weiterhin ist anzugeben, ob der Freistellungsauftrag in voller Höhe des Sparer-Pauschalbetrages oder in einer geringeren, von ihnen mitzuteilenden Höhe zu erfolgen hat. Ferner haben Sie anzugeben, für welchen Zeitraum die Freistellung erfolgen soll.

Wichtig: Seit 2001 muss bei Freistellungsaufträgen immer die Steuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Diese ist jedem Steuerpflichtigen in Deutschland in 2008 vom Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen und mitgeteilt worden. Auch das Geburtsdatum ist ein Pflichtfeld auf dem Freistellungsauftrag.

Bitte vergessen Sie nicht, den Freistellungsauftrag zu unterschreiben. Ein entsprechendes Formular finden Sie über den folgenden Link.

Was ist eine NV-Bescheinigung?

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) ist ein Dokument, bei dessen Vorlage eine Kapitalerträge auszahlende Stelle auf die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer verzichten darf.

Bei der Auszahlung von Kapitalerträgen muss in der Regel Kapitalertragsteuer einbehalten werden. Stellt sich dann nach Ablauf des Kalenderjahrs heraus, dass die Einkünfte insgesamt so niedrig sind, dass keine Einkommensteuer anfällt, muss der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben, damit die einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet wird. Um dies zu vermeiden, kann mittels NV-Bescheinigung der Kapitalertragsteuerabzug und damit die spätere Steuererklärung und Einkommensteuerveranlagung vermieden werden.

Wer kann eine NV-Bescheinigung beantragen?

Ein Freistellungsauftrag können nur Privatpersonen erteilen. Firmen (oder Erbengemeinschaften) können keinen Freistellungsauftrag erteilen.

Wie kann ich eine NV-Bescheinigung beantragen?

Die NV-Bescheinigung wird beim Finanzamt beantragt und gilt für maximal drei Jahre. Sinnvoll ist die Beantragung einer NV-Bescheinigung, wenn Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag übersteigen und alle Einkünfte zusammen so gering sind, dass der Grundfreibetrag nicht überschritten wird. Der Grundfreibetrag beträgt für das Jahr 2019

- 9.168 Euro für Alleinstehende und
- 18.336 Euro für Verheiratete

Die Formulare für einen entsprechenden Antrag können über eine spezielle Internetseite des Bundesministerium für Finanzen (<https://www.formulare-bfinv.de>) heruntergeladen werden.

Muss ich die Erträge in meiner Steuererklärung berücksichtigen?

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für Ihre Dividende hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – grundsätzlich abgeltende Wirkung. Daher müssen Sie diese Zinseinnahmen nicht bei Ihrer Einkommenssteuererklärung mit angeben.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz über 25%, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass Sie die Zinseinnahmen nicht in Ihrer Einkommenssteuererklärung angeben müssen. Mit der pauschalen Abgeltungssteuer, die von der BES an das Finanzamt abgeführt wurde, ist alles erledigt.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz aber unter 25%, macht es Sinn, die Dividende der BES in Ihrer Einkommenssteuererklärung aufzunehmen, da in derartigen Fällen durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden kann. Sie erhalten in diesem Fall die durch die Abgeltungssteuer zu viel gezahlte Steuer von Ihrem Finanzamt zurückerstattet.

Ferner sind weitere Sachverhalte denkbar, bei denen die Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung zu empfehlen ist. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.

Woher bekomme ich eine Dividendenabrechnung o. Steuerbescheinigung für meine Unterlagen bzw. für das Finanzamt?

Sie erhalten als Mitglied eine Steuerbescheinigung, in der Ihre Dividendenerträge und die an das Finanzamt abgeführten pauschalen Steuerbeträge aufgeführt sind. Diese können Sie Ihrer Steuererklärung beifügen. Die Dividendenabrechnung und die Steuerbescheinigung erhalten Sie zeitnah nach Überweisung der Dividende per Post.

In welchem Jahr muss ich die Dividende versteuern?

Wenn die Dividende ausgezahlt wurde und die Bescheinigung beim Mitglied eintrifft, stellt man sich oft die Frage, in welchem Jahr muss ich die Erträge aus der Genossenschaft beim Finanzamt anmelden. Grundsätzlich gilt für Dividenden das Zuflussprinzip, das heißt, dass in dem Jahr, in dem die Dividende ausgezahlt wurde, entscheidend ist. Wenn die Dividende z.B. in 2018 ausgezahlt wurde, dann muss sie in der Einkommensteuererklärung für das 2018 deklariert werden.

Dies gilt nicht, wenn die Dividendenzahlung bereits im Rahmen der Abgeltungssteuer berücksichtigt wurde.

Gibt es Sonderregelungen für Kinder, Studenten oder Rentner

Kinder, Schüler oder Rentner werden steuerlich gleich behandelt wie jeder normale Steuerpflichtige auch. Das heißt, auch auf die Ausschüttung der BES an diese Personen fällt Kapitalertragsteuer an, welche von der Genossenschaft einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden muss. Dies kann lediglich vermieden werden, wenn der BES ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.